

MERKBLATT ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZUR KIRCHENSTEUER

Mit diesem Merkblatt unterrichten wir Sie über die Datenabfrage und Ihr Widerspruchsrecht zur Kirchensteuer. Für Kunden, die einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören, ist die Bank verpflichtet, die auf Kapitalerträge zu entrichtende Kirchensteuer automatisch im Steuerabzugsverfahren einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilt haben, gilt dies jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge das erteilte Freistellungsvolumen übersteigen (max. 1.000,00 Euro für Ledige; max. 2.000,00 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner).

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Begründung der Geschäftsbeziehung (Anlassabfrage) sowie einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (Regelabfrage).

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals (Sperrvermerk). Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Von Ihrem Wohnsitzfinanzamt werden Sie in diesen Fällen zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder